

VERORDNUNG

über die Gewerbeausübung in Gastgärten

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010, 21.12.2010 und 16.11.2017 wird gemäß § 76a der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., § 5 Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2012, § 82 i.V.m. § 94d Z.9 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

- 1.) Gastgärten, die sich im Stadtgebiet Bludenz auf öffentlichem Grund oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzend befinden, dürfen ganzjährig in der Zeit von 8.00 – 23.00 Uhr betrieben werden.
- 2.) In der Zeit von 15. Mai bis einschließlich 15. September eines Jahres dürfen diese Gastgärten von 8.00 – 24.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Gastgartengestaltung

- 1.) Zur Möblierung und Ausgestaltung des Gastgartens dürfen ausschließlich Tische, Stühle und quadratische Sonnenschirme in den Farben „Sand“ (NCS S 3010-Y30R) und „Burgundrot“ (NCS S 5040-R10B) verwendet werden. Biertische, Bierbänke, (seitlich geschlossene oder auf Stützen aufliegende Markisen sind unzulässig. Gastgartenbegrenzungen, Ausschanktheken, Markisen oder ähnliches sind der Behörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Bewilligung.
- 2.) Der öffentliche Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Nutzung öffentlichen Gutes, Nutzungsentgelt

- 1.) Der Betrieb eines Gastgartens mit weniger als 75 Verabreichungsplätzen ist nicht genehmigungspflichtig. Davon unbenommen ist die Nutzung öffentlichen Gutes zum Zwecke eines Gastgartens bewilligungspflichtig.
- 2.) Die Nutzungsbewilligung zum Zwecke eines Gastgartenbetriebs wird für jeweils 3 Kalenderjahre erteilt.
- 3.) Als Nutzungsentgelt wird ein Betrag von € 10,-- je m² des öffentlichen Gutes pro Jahr festgelegt.
- 4.) Gastgartenbetreiber sind im ersten Betriebsjahr von der Entrichtung des Nutzungsentgelts befreit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. November 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef KATZENMAYER